



Gemeinde
Schönholzerswilen

... einfach schön

Reglement Glasfasernetz Schönholzerswilen 2016

Bestimmungen zum Anschluss und zur Nutzung

Version:	V1.3
Erstellungsdatum:	12. August 2016
Korrekturdatum:	07. September 2016
Ersteller:	Gemeinde Schönholzerswilen - click to move gmbh

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. Allgemeines	3
Grundsatz	3
Gegenstand und Umfang	3
Bekanntgabe von Daten.....	4
B. Kundenverhältnis.....	4
Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	4
Beendigung des Rechtsverhältnisses oder Nutzungsänderung.....	4
Rückbau der Glasfaser Anschlussleitung	4
Eigentümerwechsel	5
C. Netzanschluss und Betrieb	5
Gesuch / Bewilligung.....	5
Anschlusspflicht und Berechtigung.....	5
Beizug Dritter	5
Rechte	6
Sorgfaltspflicht und Zutrittsmodalitäten.....	6
Installationsstandard	6
Installationsabnahme	6
Veränderung an Kabeln und Anlagen.....	6
Anschluss-/ Leitungsverlegung.....	6
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	6
Störungen	7
Eigentum.....	7
Nutzungsrecht	7
D. Anschlussgebühren.....	7
Gegenstand	7
Gebührenpflicht, Schuldner.....	7
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe.....	7
Reduzierte Anschlussgebühr	8
Fälligkeit.....	8
E. Netznutzungsentgelte	8
Gegenstand	8
Bemessungsgrundlage	8
Schuldner.....	8
Fälligkeit.....	8
F. Haftung / Rechtsetzung	8
Haftung	8
Rekurs	9
Anwendbares Recht, Gerichtsstand	9
G. Schlussbestimmungen	9
Inkrafttreten.....	9
Anhang zum Reglement über die Nutzung des Glasfasernetzes der Gemeinde	10
Einfamilienhäuser / Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser/ Gewerbe- und Industriebauten	10
Mehrfamilienhäuser.....	11
Stockwerkeigentümer (im Einzelfall).....	12
Anschlussgebühren.....	13

Reglement Anschluss und Nutzung des Glasfasernetzes der Gemeinde

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Reglement für beide Geschlechter.

Begriffserläuterungen und Rollenverständnis

Die technischen Begriffserläuterungen sind in den Anhängen beschrieben und aufgezeigt.

Internetdienstanbieter ISP	Anbieter von Diensten, Inhalten oder technischen Leistungen. Vertragspartner gegenüber Endkunden.
Netzbetreiber	Stellt den Netzzugang und den Betrieb eines Telekommunikationsnetzes sicher. Ist Vertragspartner gegenüber den Gemeindewerken.
Kunde	Person oder Institution (Eigentümer) mit offensichtlichem Interesse am Vertragsabschluss zum Zwecke des Erwerbes eines Glasfaseranschlusses.
Endkunde	Eigentlicher Nutzer der Dienste und Inhalte der ISP's.
Glasfaserwerk	Gemeindeeigenes Werk zum Bau der Glasfaserinfrastruktur inkl. Unterhalt Layer 1.
Politische Gemeinde	Ist Auftraggeber für das Glasfasernetz Layer 1.
Layer1	Rohranlagen und Kabel sowie passive Komponenten für die professionelle Glasfaserinstallation.

Grundsatz	Art. 1	<p>A. ALLGEMEINES</p> <p>1 Die Gemeinde Schönholzerswilen erstellt und betreibt ein Glasfasernetz, welches sie den Netzbetreibern entgeltlich zur Verfügung stellt. Sie behandelt diese rechtsgleich und diskriminierungsfrei.</p> <p>2 Dieses Reglement, die jeweils gültigen Tarife sowie individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss und die Netznutzung.</p> <p>Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.</p> <p>Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Netzbetreibern wird im Rahmen dieses Reglements geregelt.</p> <p>Der ISP regelt die Rechtsverhältnisse zwischen sich und den Personen sowie Unternehmen, welche seine Dienste nutzen, direkt und ausseramtlich.</p>
Gegenstand und Umfang	Art. 2	<p>Schematische Begriffserläuterungen sowie die Schnittstelle der Installationen sind im Anhang ersichtlich.</p> <p>Die Erschliessung der Einfamilienhäuser, der Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser und der Gewerbe- und Industriebauten umfasst die Gebäude-Erschliessung an das Glasfasernetz der Gemeinde durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet (Anschlussgrundstück) und endet mit dem optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur kundenseitigen Gebäudeverkabelung bildet.</p> <p>Die Erschliessung von Mehrfamilienhäusern umfasst den Anschluss und die Gebäude-Erschliessung an das Glasfasernetz der Gemeinde durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet (Anschlussgrundstück) und endet in der Wohnung resp. Anschlusspunkt OTO (Optical Telecommunication Outlet), vorzugsweise bei bestehender Telefon-/TV-/Radio-Steckdose oder bei bestehendem Multimedia-Verteiler. Die Verkabelung vom optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point) bis zur Wohnung resp. Anschlusspunkt OTO (Optical Telecommunication Outlet) erfolgt, in bestehenden Kabelträgern/Rohrkörper/Trassees/Steigzonen, pro Anschlusspunkt mit mehreren (mindestens 4) Glasfasern. Ist die Installation in bestehenden Kabelträgern/Rohrkörper/Trassees oder Steigzonen nicht möglich, so trägt der Grundeigentümer die Mehrkosten. Die eventuell erforderlichen Niederspannungsererschliessungen inkl. des Energiebezugs der angeschlossenen Anlagen gehen zu Lasten der Eigentümer resp. Endkunden.</p>
Bekanntgabe von Daten	Art. 3	<p>Die Gemeinde kann den ISP Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.</p> <p>Die ISP dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.</p>

Entstehung des Rechtsverhältnisses	Art. 4	<p>B. Kundenverhältnis</p> <p>1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss und die Netznutzung entsteht durch schriftliche Vertrag.</p> <p>2 Für jede Liegenschaft bzw. jedes Stockwerkeigentum ist pro Eigentümer ein Vertrag zu erstellen.</p> <p>3 Jede Partei kann das Rechtsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.</p>
Beendigung des Rechtsverhältnisses oder Nutzungsänderung	Art. 5	<p>1 Bei Nichtnutzung des Glasfasernetzes respektive Reduktion der Nutzungseinheiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühren für die Gebäude-Erschliessung an das Glasfasernetz der Gemeinde. Beziehen Endkunden über den Anschluss Services von ISP, so erstreckt sich die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt, auf welchen die Gemeinde die Services frühestens beenden kann (max. 29 Monate ab Kündigung). Die Gemeinde teilt dem Kunden den frühest möglichen Beendigungszeitpunkt mit. Die Erschliessungsrechte bezüglich Glasfaseranschlussleitung (bis und mit optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point) werden der Gemeinde auf unbestimmte Zeit, d.h. in jedem Fall auf die Dauer des Bestandes der Glasfaseranschlussleitung eingeräumt.</p>
Rückbau der Glasfaser Anschlussleitung	Art. 6	<p>Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses ist die Gemeinde berechtigt, sämtliche durch sie erstellten Installationen und Apparate auf eigene Kosten zu entfernen.</p>
Eigentümerwechsel	Art. 7	<p>Der Kunde hat der Gemeinde im Falle der Übertragung des Grundeigentums zu benachrichtigen.</p>
Gesuch/Bewilligung	Art. 8	<p>C. Netzanschluss und Betrieb</p> <p>1 Die Gebäude-Erschliessung eines Grundstückes an das Glasfasernetz setzt dessen Bestellung durch den Kunden, die Bewilligung der Gemeinde sowie die Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags voraus.</p> <p>2 Das Gesuch ist auf den durch die Gemeinde vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe usw. beizulegen.</p> <p>3 In der Bauzone besteht im Rahmen des durch die Gemeinde festgelegten Ausbauplans des Glasfasernetzes Anspruch auf die Gebäude-Erschliessung. Vorbehalten bleibt Absatz 4. Ausserhalb der Bauzone besteht kein Anspruch auf den Ausbau des Glasfasernetzes und Gebäude-Erschliessung.</p> <p>4 Bei Miteigentum bzw. Stockwerkeigentum erfolgt der Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz erst, wenn mindestens 30% der Eigentümer das Anschlussgesuch stellen.</p> <p>5 Einer Bewilligung von der Gemeinde bedürfen: a) der Neuanschluss einer Liegenschaft b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses c) Die Nutzung der durch die Gemeinde installierten Installationen und Anlagen.</p>

		6	Ein Anschluss ausserhalb des geplanten Glasfasergebietes erfolgt nur, wenn die Baukosten gemäss Verteilschlüssel vom Kunden getragen werden.
Anschlusspflicht und Berechtigung	Art. 9	1	Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, die Gebäude der bewilligten Anschlüsse an das Glasfasernetz, vorbehaltlich Art. 8 Abs. 3, anzuschliessen. Es ist berechtigt, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu erschliessen. Zwecks evtl. künftiger Zählerfernauslesung ist die Gemeinde berechtigt die Gebäude-Erschliessungen auch ohne Gesuch des Kunden und zu ihren Lasten vorzunehmen. Mit Zustimmung des Kunden ist die Gemeinde berechtigt, zwecks koordinierter und wirtschaftlicher Erschliessung, die Gebäude-Erschliessungen zu ihren Lasten vorzunehmen.
Beizug Dritter	Art. 10		Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen. Die Gemeinde kann dazu die entsprechenden Verträge abschliessen. Die Gemeinde ist beim Beizug Dritter verantwortlich, dass die reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden.
Rechte	Art. 11	1	Die Kunden gewähren der Gemeinde oder den beauftragten Dritten auf den betroffenen Grundstücken und in den darauf befindlichen Gebäuden unentgeltlich alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Glasfaserinstallationen und Apparate, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen. Die Gemeinde ist zudem berechtigt, in die Glasfasergebäude- Erschliessung weitere Kabel und Fasern, auch solche von Dritten, einzuziehen.
		2	Für die notwendige Information und das Einholen der erforderlichen Rechte von Mietern und Pächtern ist der Grundeigentümer verantwortlich.
Sorgfaltspflicht und Zutrittsmodalitäten	Art. 12		Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Rechte mit der gebotenen Sorgfalt gegenüber Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen der Grundeigentümer auszuüben. Die Gemeinde betritt das Grundstück und das Gebäude nach Voranmeldung bei dem Grundeigentümer. Ist der Grundeigentümer nicht erreichbar, hat die Gemeinde im Störfall auch ohne Voranmeldung Zutritt zum Grundstück und Gebäude, um die Störung zu beheben. In solchen Fällen informiert die Gemeinde den Grundeigentümer oder die angegebene Kontaktperson nachträglich. Bei Arbeiten in den Räumlichkeiten des Endkunden erfolgt keine Voranmeldung bei dem Grundeigentümer. Die Gemeinde verpflichtet sich, die genannten Pflichten auf beauftragte Dritte, zu übertragen
Installationsstandard	Art. 13		Die Gemeinde orientiert sich bei den für die Installationen verwendeten Materialien und Verkabelungsstandards an gängigen und erprobten Industriestandards.

Installationsabnahme	Art. 14	Die Gemeinde nimmt die Installationsarbeiten ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Der Grundeigentümer wird von sämtlichen Prüfungsobliegenheiten entbunden.
Veränderungen an Kabeln und Anlagen	Art. 15	Die Kunden stellen sicher, dass der Glasfaser-Netzanschluss nicht beeinträchtigt wird und jederzeit zugänglich ist. Eingriffe in sämtliche von der Gemeinde installierten Kabeln und Anlagen des Glasfaser-Netzanschlusses sind nur durch die Gemeinde oder deren beauftragten Dritten gestattet.
Anschluss- /Leitungsverlegung	Art. 16	<p>1 Die Kunden können bei baulichen Veränderungen auf dem Grundstück oder am angeschlossenen Gebäude seitens der Gemeinde die Verlegung des Glasfaser-Netzanschlusses oder von Teilen davon verlangen, sofern die bauliche Veränderungen eine Verlegung notwendig macht.</p> <p>2 Die Kosten der Verlegung trägt der Kunde. Die Kunden haben der Gemeinde in solchen Fällen mindestens drei Monate im Voraus zu informieren.</p>
Betrieb, Unterhalt und Erneuerungen	Art. 17	Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche durch sie erstellten Installationen und Apparate zu betreiben, zu unterhalten oder zu erneuern.
Störung	Art. 18	<p>1 Die Gemeinde ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der durch sie erstellten Installationen und Apparate besorgt. Die Gemeinde behebt Störungen an der Glasfaseranschluss-leitung während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Der Kunde ist verantwortlich für die ab Parzellengrenze von ihm verursachten Schäden an der von der Gemeinde installierten Glasfaserinstallation inkl. deren Apparate.</p> <p>2 Funktioniert ein Service nicht, so haben sich die Endkunden an die Internetserviceprovider zu wenden von denen Sie Angebote beziehen. Schäden an der Glasfaserinstallation sind der Gemeinde zu melden.</p>
Eigentum	Art. 19	Die Gemeinde ist Eigentümer der durch die Gemeinde installierten Glasfaserverkabelungen und deren Apparate.
Nutzungsrecht	Art. 20	Die Gemeinde garantiert den Kunden, dass die Endkunden die Internetserviceprovider, die im Gemeindegebiet Mehrwertdienste über Glasfasernetz anbieten (z.B. Internet, TV, Telefon), frei wählen können (Wahlfreiheit).
Gegenstand	Art. 21	<p>D. Anschlussgebühren</p> <p>Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau des Glasfasernetzes.</p>
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 22	<p>1 Anschlussgebühren werden vom Kunden geschuldet, dessen Bauten und Anlagen an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.</p> <p>2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften.</p>

- 3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Bemessungsgrundlagen,
Gebührenhöhe Art. 23

Die einmaligen Gebühren für Liegenschaftsanschlüsse setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und bei Liegenschaften mit mehreren einzelnen internen Anschlusspunkten aus einer oder mehreren Einheitsgebühren.

Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr pro Gebäude-Erschliessung, auf Basis des Building Entry Point (BEP), erhoben.

Für jede Liegenschaften mit mehreren einzelnen internen Anschlusspunkten wird pro einzelner interner Anschlusspunkt, auf Basis des Optical Telecommunication Outlet (OTO), zusätzlich eine Einheitsgebühr erhoben.

Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühr ist im Anhang ersichtlich und wird durch die Gemeinde festgelegt.

Bei einer Gebäudeerschliessung ohne Abschluss eines Abonnement von mindestens 24 Monaten, werden zusätzliche CHF 1'000.- an die Baukosten verrechnet.

Gegenstand

Art. 24

E. Netznutzungsentgelte

Netznutzungsentgelte sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Bau, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt des Glasfasernetzes und den zugehörigen zentralen Anlagen zu decken haben.

Die Gemeinde schliesst dazu die entsprechenden Verträge ab.

Bemessungsgrundlagen

Art. 25

Das Netznutzungsentgelt ist nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips festgelegt.

Schuldner

Art. 26

Schuldner der Netznutzungsentgelte sind die Netzbetreiber.

Fälligkeit

Art. 27

Das Netznutzungsentgelt wird in regelmässigen Verrechnungszyklen eingefordert. Bei längeren Verrechnungszyklen kann eine Akontorechnung gestellt werden.

Haftung

Art. 28

F. Haftung

Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Gemeinde haftet für Hilfspersonen wie für eigenes Verhalten. Die Gemeinde haftet für Vermögensschaden, indirekten Schaden bzw. Folgeschaden nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Glasfasernetz transportierten Signale/Daten entstehen. Sie haftet nicht für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Glasfasernetz transportierten Signale/Daten durch Dritte entstehen.

Anwendbares Recht,
Gerichtsstand Art. 29

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Reglement findet schweizerisches Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Reglement ist die Gemeinde.

Inkrafttreten	Art. 30	G. Schlussbestimmungen Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeinde in Kraft.
---------------	---------	---

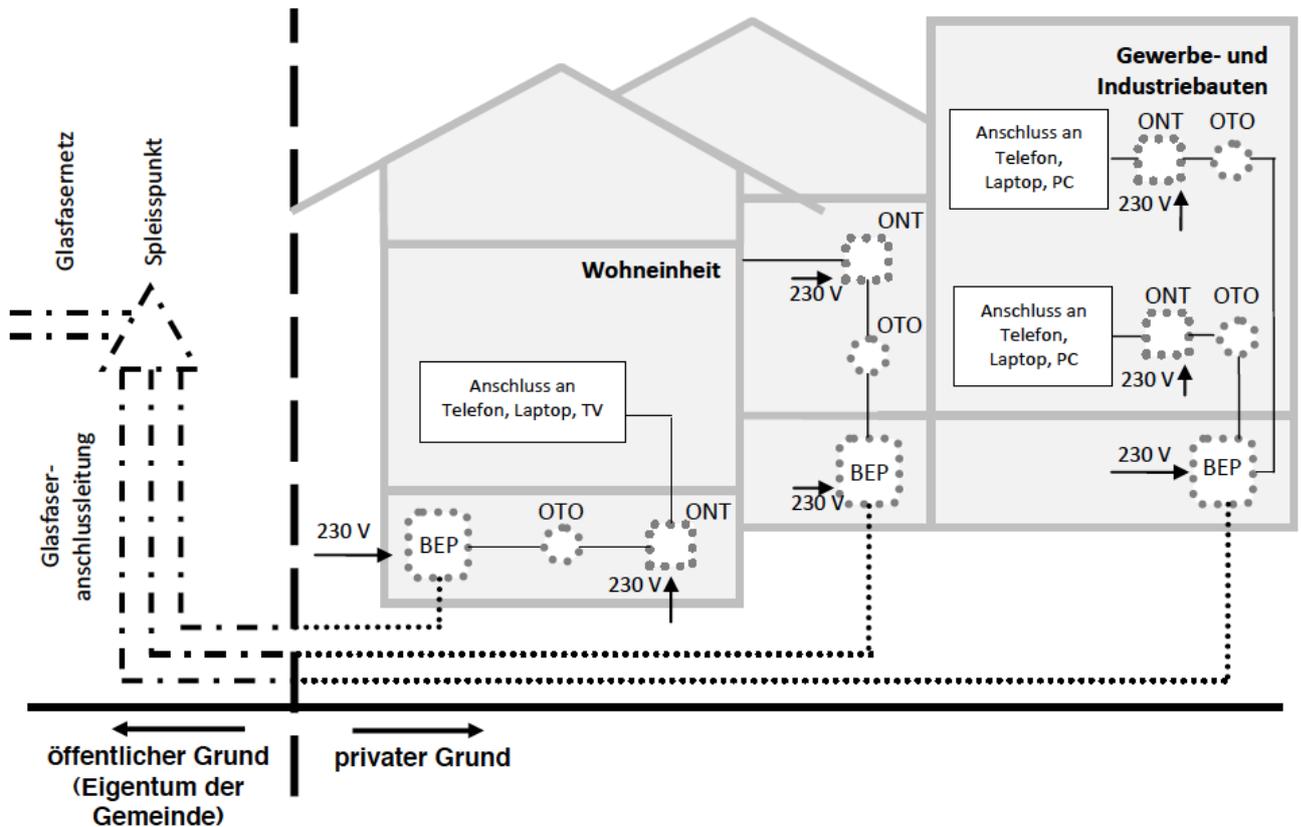
Schönholzerswilen beschlossen am: 05.09.2016

ANHANG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE NUTZUNG DES GLASFASERNETZES DER GEMEINDE

Stand: August 2016

Schematische Begriffserläuterungen sowie die Schnittstelle der Installationen und Eigentümer.

Einfamilienhäuser / Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser/ Gewerbe- und Industriebauten



BEP = Hausanschlusskasten (building entry point)

OTO = Abschlussdose Wohnung (optical telecommunication outlet)

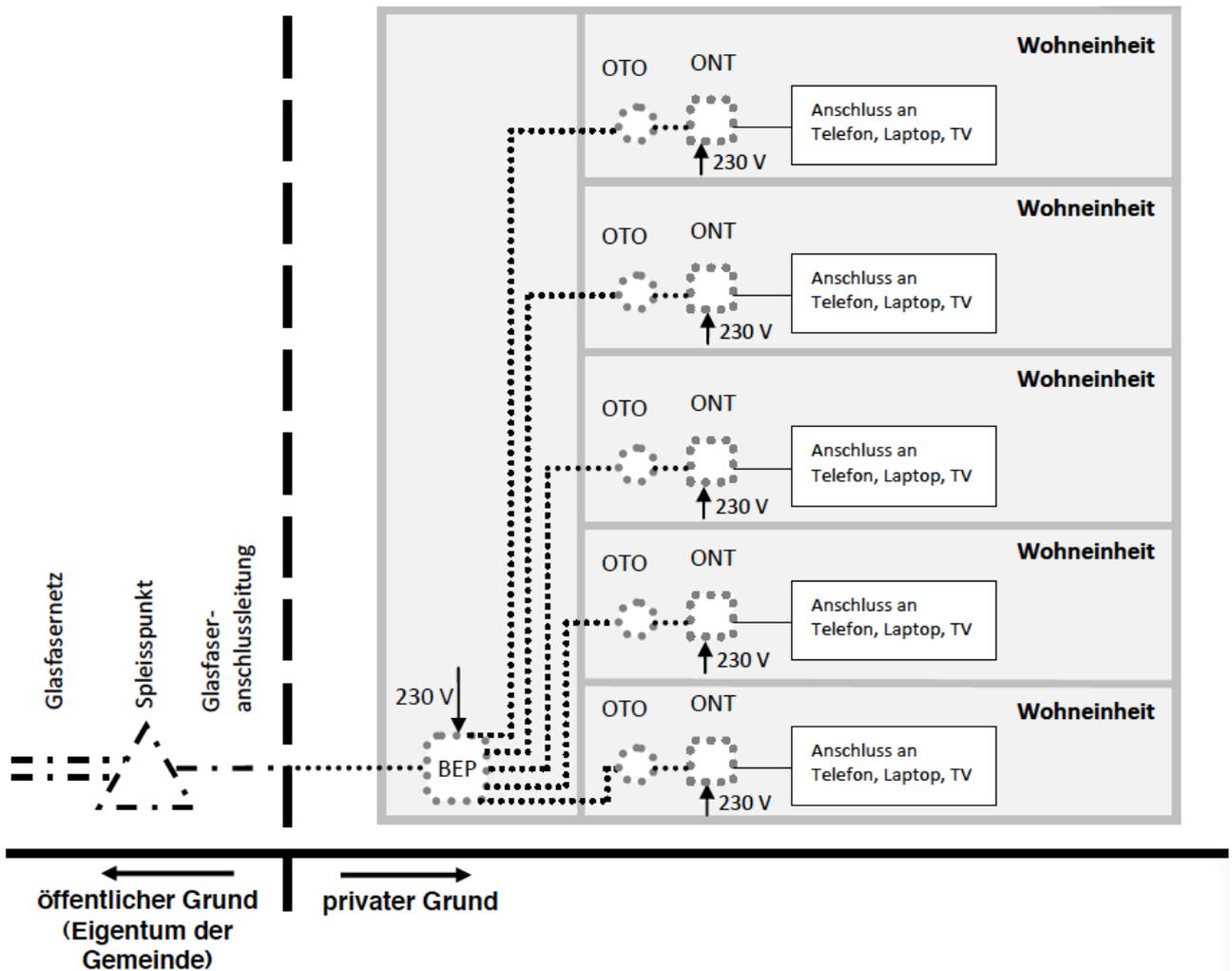
ONT = Optischer Netzwerkabschluss (optical network termination)

..... Leitungen und Apparate auf privaten Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben

- - - Leitungen und Apparate auf öffentlichem Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben

———— Leitungen und Apparate, von welchen der Endnutzer Eigentümer ist

Mehrfamilienhäuser



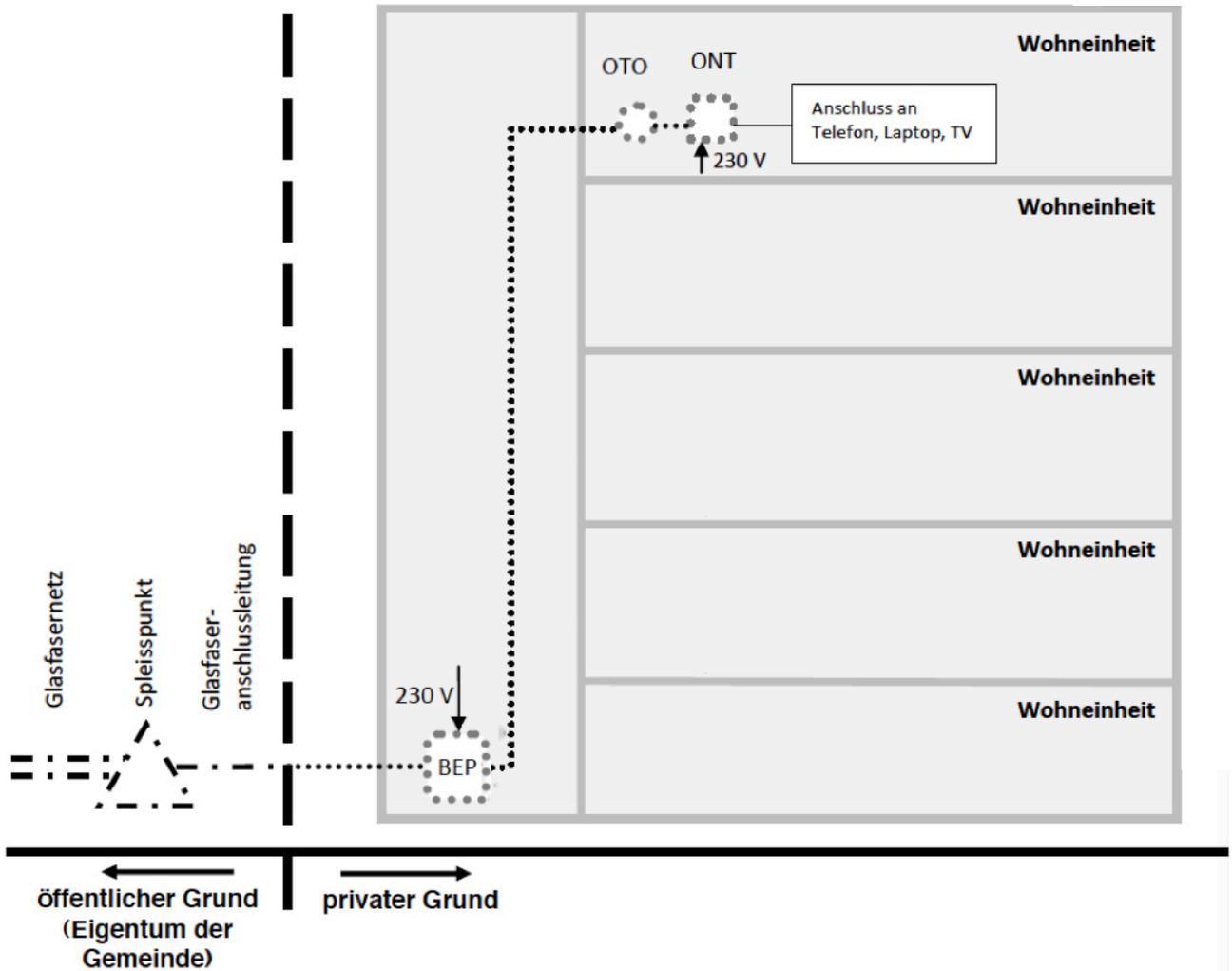
BEP = Hausanschlusskasten (building entry point)

OTO = Abschlussdose Wohnung (optical telecommunication outlet)

ONT = Optischer Netzwerkabschluss (optical network termination)

- Leitungen und Apparate auf privatem Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben
- . - . Leitungen und Apparate auf öffentlichem Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben
- Leitungen und Apparate, von welchen der Endnutzer Eigentümer ist

Stockwerkeigentümer (Im Einzelfall)



BEP = Hausanschlusskasten (building entry point)

OTO = Abschlussdose Wohnung (optical telecommunication outlet)

ONT = Optischer Netzwerkabschluss (optical network termination)

- Leitungen und Apparate auf privaten Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben
- . - . Leitungen und Apparate auf öffentlichem Grund, welche von der Gemeinde installiert werden und in deren Eigentum bleiben
- Leitungen und Apparate, von welchen der Endnutzer Eigentümer ist

Anschlussgebühren

Die **Anschlussgebühr** wird wie folgt berechnet:

1. Im Sinne von Art. 21 ff:

- | | |
|---|-------------|
| a) Grundgebühr
Pro Gebäude-Erschliessung,
auf Basis des Building Entry Point (BEP) | CHF 1'500.- |
| b) Einheitsgebühr
Für jede Liegenschaften mit mehreren einzelnen
internen Anschlusspunkten pro einzelner interner
Anschlusspunkt, auf Basis des Optical
Telecommunication Outlet (OTO) | CHF 250.- |
| c) Stockwerkeigentümer
Für Stockwerkeigentümer, welche keine
einheitliche Einigung in der Versammlung erzielen
können (Teilausbau der Liegenschaft). | CHF 600.- |

Die Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.
